

Antrag der Parlamentsleitung (PL)
vom 20. März 2024

Geschäftsordnung des Kirchgemeindepaments (GeschO-KGP), Teilrevision (inklusive Bericht und Antrag zum Beschlussantrag 2024-01)

Antrag

Die Parlamentsleitung beantragt dem Kirchgemeindepament, gestützt auf Art. 6 Bst. h der Geschäftsordnung (GeschO-KGP) vom 13. April 2022:

- I. Die Geschäftsordnung des Kirchgemeindepaments der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (GeschO-KGP) vom 13. April 2022 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Parlamentsleitung b. Wahl und Amtsdauer

Abs. 1 unverändert.

² Die Amtsdauer der Parlamentsleitung beträgt **vier Jahre**. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre.

Art. 10 Kommissionen a. Allgemeines

¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte **auf Amtsdauer** folgende ständige Kommissionen:
(...)

Abs. 2 bis 4 unverändert.

⁵ Mitglieder der Parlamentsleitung dürfen keiner Kommission angehören. Ein Mitglied des **Parlaments** kann nicht mehr als zwei Kommissionen angehören. Die Mitgliedschaft in der RGPK ist mit einem anderen Amt und jeder Anstellung in der Kirchgemeinde unvereinbar. Die Mitgliedschaft in einer PUK ist mit jeder Anstellung in der Kirchgemeinde unvereinbar. **Diese Unvereinbarkeiten gelten nicht für die Nominationskommission.**

Abs. 6 unverändert.

Art. 13a Kommissionen e. Nominationskommission

¹ Die Parlamentsleitung setzt nach der Erneuerungswahl des Parlaments und vor Beginn der Legislatur die Nominationskommission mit dem Zweck ein, die Zusammensetzung der Parlamentsleitung und der ständigen Kommissionen zu erarbeiten und dem Parlament vorzuschlagen.

² Die Nominationskommission besteht aus einem Mitglied der Parlamentsleitung und sechs weiteren Parlamentsmitgliedern, wovon erstmals gewählte Parlamentsmitglieder angemessen zu berücksichtigen sind.

³ Das Mitglied der Parlamentsleitung hat den Vorsitz.

⁴ Die Nominationskommission beendet ihre Funktion mit der Wahl der Parlamentsleitung und der ständigen Kommissionen durch das Parlament.

Art. 30a Allgemeine Bestimmungen d. Fristen

¹ Ratsferien sind die Ferien der Volksschule in der Stadt Zürich.

² Fällt das Ende einer Frist, die mit dem Einreichen eines Vorstosses zu laufen begonnen hat, in die Ratsferien, endet sie fünf Arbeitstage nach den Ratsferien.

³ Fällt das Ende einer Frist gemäss Abs. 1 in die Sommerferien, endet sie zehn Arbeitstage nach diesen Ferien.

Art. 41 Anfrage

Abs. 1 unverändert.

² Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage innert drei Monaten nach Einreichung schriftlich. Eine Diskussion findet nicht statt. **Erklärungen gemäss Art. 59 sind unzulässig.**

Art. 42 Fragestunde

Abs. 1 bis 3 unverändert.

⁴ Die Fragen **müssen** kurz sein und dürfen nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

⁵ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens **zehn** Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Antwort der Kirchenpflege erfolgt mündlich. **Erachtet die Kirchenpflege ein Thema als zu umfangreich, so kann sie für eine vertiefte Antwort auf das Verfahren der Interpellation oder der Anfrage verweisen.**

Abs. 6 unverändert.

Art. 73 Abstimmungsverfahren

Abs. 1 bis 5 unverändert.

⁶ Bei Kenntnisnahmen von Berichten oder Plänen erfolgt nach der Diskussion keine Abstimmung. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Redaktionelle Anpassungen von Art. 46, 47, 57 und 69 wie bei Art. 10 Abs. 5: «Parlament» statt «Kirchgemeindepapament».

- II. Der Beschlussantrag 2024-01 vom 08.01.2024 wird als erledigt abgeschrieben.
- III. Mitteilung an die Kirchenpflege und amtliche Publikation gemäss Art. 20 der Kirchgemeindepapamentordnung.

Bericht

Ausgangslage

Das Kirchgemeindepapament hat am 13. April 2022 seine Geschäftsordnung total revidiert, und zwar auf der Grundlage des Musters des Gemeindepapaments des Kantons Zürich. Mit dieser Totalrevision wurden neben der bestehenden Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) neu (ständige) Sachkommissionen eingeführt:

- a) Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS),
- b) Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK) und
- c) Kommission für Immobilien (IMKO).

Die Arbeit mit diesen Kommissionen neben der RGPK hat sich bewährt. Die Terminkoordination mit der Kirchenpflege und die Abläufe konnten optimiert werden.

Die Parlamentsleitung (PL) hat am 18. Dezember 2023 ihren Antrag vom 2. Oktober 2023 betreffend Einführung von Fraktionen zurückgezogen. In der Folge hat das Kirchgemeindepapament am 8. Februar 2024 den Beschlussantrag 2024-01 überwiesen.

Im Hinblick auf die Erneuerungswahlen der Kommissionen für die Amtsdauer 2024-2026 legt die PL eine Teilrevision inklusive Bericht und Antrag zum Beschlussantrag 2024-01 vor.

Kommentar zu Art. 5 und Art. 10

Die PL wird jeweils auf ein Amtsjahr gewählt. Im Kantonsrat und im Gemeinderat von Zürich ist das ebenso der Fall, hingegen ist in Betracht zu ziehen, dass diese beiden «säkularen» Parlamente viel häufiger – in der Regel wöchentlich mit Ausnahme von Ferien – tagen als das Kirchgemeindepapament. Die Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich tagen vier bis sechs Mal pro Jahr, wählen aber ihre Geschäftsleitungen (Büro) und die Kommissionen auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Der Kantonsrat wählt seine Kommissionen ebenfalls auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die PL kennt den Willen des Kirchgemeindepapaments (Beschluss vom 13. April 2022) betreffend Wahl von Kommissionen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, gibt aber zu bedenken, dass diese kurze Amtsdauer zu erheblichem organisatorischem Aufwand führt und letztlich deren Arbeit schwächt: Der Aufbau von Fachwissen braucht Zeit und darf gegenüber der strukturell stärkeren Kirchenpflege nicht unterschätzt werden.

Die PL sieht daher vor, über diese Bestimmung in jedem Fall und unabhängig von allfälligen Anträgen eine separate Detailabstimmung durchzuführen, um die beiden Varianten «zwei Jahre» und «vier Jahre» einander im Sinn von Art. 74 Abs. 4 GeschO-KGP gegenüberzustellen.

Stimmt das Kirchgemeindepapament einer Amtsdauer von vier Jahren für die PL zu, gilt deren Wahl am 27. Juni 2024 bis zur Erneuerungswahl des Kirchgemeindepapaments für die Amtsdauer 2026-2030.

Bei Art. 10 Abs. 2 (zweiter Satz) erfolgt nur eine redaktionelle Anpassung («Parlament» statt «Kirchgemeindepapament»), weil in Art. 1 GeschO-KGP so geregelt. Das gilt auch für Art. 46, 47, 57 und 69 GeschO-KGP.

Für die «Nominationskommission» ist der Kommentar zu Art. 13a zu beachten.

Kommentar zu Art. 6 Bst. h

Diese Bestimmung bedarf einer Präzisierung zuhanden der «Materialien». Der letzte Satz lautet wie folgt: «Der Kirchenpflege ist vor der Überweisung des Geschäfts an das Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;»

Das Muster Organisationerlass des Gemeindeamts des Kantons Zürich äussert sich zum Äusserungs- und Anhörungsrecht der Kirchenpflege (§ 36 Gemeindegesetz [GG]). Dazu siehe den Kommentar zu Art. 6 lit. h: «Das Anhörungsrecht des Stadtrates stützt sich auf § 36 Abs. 4 GG.» Dieser Absatz 4 besagt, der Gemeindevorstand – Stadtrat oder Kirchenpflege – «kann seine Vorlagen in den vorberatenden Kommissionen des Parlaments durch ein Mitglied vertreten lassen.» Der Organisationerlass (OrgErl) – hier GeschO-KGP – ist nicht «seine» Vorlage (nicht ihre Vorlage [d. h. der Kirchenpflege]).

Nur bei der Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ist der Kirchenpflege **vor** der Überweisung des Geschäfts an das Kirchgemeindepapament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern (Art. 6 Bst. h in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 GeschO-KGP). Im Übrigen nimmt die Kirchenpflege ihr unselbständiges Antragsrecht unmittelbar in den Versammlungen des Kirchgemeindepapaments (Art. 57 GeschO-KGP in Verbindung mit § 36 Abs. 2 GG) und in den Kommissionen (Art. 16 Abs. 5 GeschO-KGP) wahr.

Bericht zum Beschlussantrag 2024-01: Kommentar zu Art. 13a (neu)

Damit die «Nominationskommission» (so heisst auch die betreffende Kommission der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz [EKS]) ihre Arbeit rasch und breit abgestützt (es gibt keine Fraktionen) erledigen kann, sind Unvereinbarkeiten – aber nur für sie – ausdrücklich auszuschliessen (Art. 10 Abs. 5 mit Ergänzung am Schluss).

Art. 26 Abs. 3 GeschO-KGP: «Der Ausstand gilt «insbesondere nicht bei Wahlen (...).» Diese Regelung entspricht sinngemäss § 32 Gemeindegesetz über den Ausstand, wozu sich der «Kommentar GG» unter der betreffenden Rz 2 wie folgt äussert: «Bei Wahlen verlangt weder die Kantonsverfassung noch das Gemeindegesetz eine *Ausstandspflicht*, ohne anderslautende Regelungen hat ein Mitglied des Parlaments nicht in den Ausstand zu treten, wenn es sich für ein vom Parlament zu wählendes Amt zur Wahl stellt.»

Sollte kein Mitglied der Nominationskommission zur Wahl für eine der anderen Kommissionen vorgeschlagen werden dürfen, dürfte die Mitarbeit in ihr wenig attraktiv sein, weil bereits rund 15% der Parlamentsmitglieder von einer Kandidatur ausgeschlossen wären.

Kommentar zu Art. 30a (neu)

Ratsferien entsprechen den Schulferien, was eine Regelung in der GeschO-KGP nahelegt, welche Klarheit bei den Fristen schafft und Ferien auch Ferien sein lässt. Der Antrag entspricht sinngemäss der Regelung für den Gemeinderat von Zürich.

Kommentar zu Art. 41

Die Ergänzung von Art. 41 Abs. 2, wonach Kommissionserklärungen, Erklärungen der Kirchenpflege und Persönliche Erklärungen zu Anfragen (Verfahren nur schriftlich) ausgeschlossen sind, verhindert das Unterlaufen der Schriftlichkeit. Damit werden die Rechte des Parlaments nicht eingeschränkt, das geeignete Mittel dafür wäre die Interpellation. Diese lässt Diskussion zu.

Kommentar zu Art. 42

In der Praxis ist die eine oder andere Frage sehr umfangreich eingereicht worden, was vom Präsidenten des Kirchgemeindepapaments und der Präsidentin der Kirchenpflege an der Versammlung des Kirchgemeindepapaments vom 26. Oktober 2023 angemerkt worden ist. Die Fragestunde ersetzt nicht andere parlamentarische Vorstösse.

Antworten müssen von der Kirchenpflege konsolidiert werden können. Darum ist eine Verlängerung der Frist für das Einreichen von Fragen für die Fragestunde von fünf auf zehn Arbeitstage angemessen. Diese Frist entspricht der Regelung für die Kirchensynode (§ 69 Abs. 2 Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode) und auch für Gemeindeversammlungen (§ 17 Abs. 2 GG).

Kommentar zu Art. 73

Berichte des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich werden von der Kirchensynode «zur Kenntnis», «zustimmend zur Kenntnis» oder «ablehnend zur Kenntnis» genommen (§ 104 Geschäftsordnung der Kirchensynode). Eine Kenntnisnahme hat

keine rechtliche Wirkung. Die politische Wirkung ergibt sich primär aus der Diskussion. Darum wird diejenige Formulierung, wie sie vom Kantonsrat verwendet wird, beantragt (§ 76 Abs. 3 Kantonsratsgesetz [KRG]).

Ausblick

Diese Teilrevision unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt spätestens mit dem Amtsjahr 2024/2025 in Kraft, damit die Erneuerungswahlen der Kommissionen für die Amtsdauer 2024-2026 (Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 10 Abs. 1 GeschO-KGP) fristgerecht, d. h. am 27. Juni 2024 erfolgen können.

Referent: Philippe Schultheiss

Parlamentsleitung (PL)
Präsident Philippe Schultheiss
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 20. März 2024/red